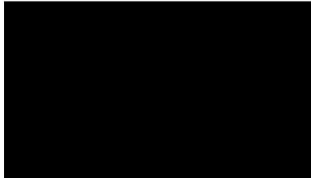




per E-Mail



HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn



www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Zwischennachricht

Bezug: Ihr Antrag vom 09.06.2020
Meine Schreiben vom 01.07.2020, 02.07.2020, 06.07.2020
Ihre E-Mail vom 01.07.2020, 03.07.2020, 06.07.2020
Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-524 IFG
Datum: Bonn, 07.07.2020
Seite 1 von 2

Sehr 

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 06.07.2020.

Gerne unterstütze ich Sie bei der Konkretisierung Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Bei der Schiffsicherheitsanpassungsverordnung handelt es sich um eine technische Verordnung, mit der das Schiffsicherheitsrecht aktualisiert wird. Dies geschieht in erster Linie durch Änderungen der Anlage des Schiffsicherheitsgesetzes und der Schiffsicherheitsverordnung.

Die vielen technischen Änderungen dieser beiden Regelwerke durch die 19. Schiffsicherheitsanpassungsverordnung vom 3. März 2020 wurden zuvor mit der Dienststelle Schiffsicherheit der BG Verkehr als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einzelnen abgestimmt. Hierdurch entstand eine große Anzahl an Schriftverkehr und entsprechend dazugehörigen Dokumenten. Durch die Herausgabe dieses gesamten Schriftverkehrs nebst Dokumenten entstände ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand, für den entsprechende Kosten zu erheben sind.

Anders verhielte es sich, sollten Sie beispielsweise ausschließlich die Herausgabe des Schriftverkehrs mit der Dienststelle Schiffsicherheit zur Änderung der Schiffsicherheitsverordnung in Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) der 19. Schiffsicherheitsanpas-





Seite 2 von 2

sungsverordnung begehren. In diesem Fall würde sich der Verwaltungsaufwand entsprechend reduzieren, so dass der Informationszugang voraussichtlich noch in einem kostenfreien Rahmen möglich wäre.

Bei dem von Ihnen hilfsweise formulierten Antrag gehe ich nach erster Prüfung davon aus, dass uns ein solches Dokument, in dem sämtliche Änderungen zur Anlage des Schiffsicherheitsgesetzes und der Schiffsicherheitsverordnung mit der Dienststelle Schiffsicherheit besprochen werden, nicht vorliegt.

Zur Verfahrensbeschleunigung bitte ich Sie um kurzfristige Rückmeldung, gerne bis zum **10.07.2020**, ob und ggf. wie Sie Ihren Antrag weiter konkretisieren oder an diesem weiterhin festhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

